



Geldwäscheprävention

**ERSTINFORMATION FÜR VERPFLICHTETE UNTER DER AUFSICHT DER REGIERUNGSPRÄSIDIEN IN
HESSEN (AUSSER GLÜCKSSPIELSEKTOR):**

ABLÖSUNG DES NATIONALEN RECHTS DURCH EU-RECHT AB 15. JULI 2027

STAND DER INFORMATION: 1. JULI 2026



Inhaltsverzeichnis

Geldwäscheprävention.....	1
1. Einleitung.....	3
2. Änderungen des Verpflichtetenkreises	5
2.1 Güterhandel	5
2.2 Kunsthändler, (Kunst-)lagerhalter (soweit die Lagerhaltung in Freizonen und Zolllagern erfolgt) sowie Kunstvermittler	6
2.3 Nichtfinanzielle gemischte Holding- gesellschaften (“Industrieholdings”).....	7
2.4 Versicherungsvermittler – künftig verpflichtet als “Finanzinstitut”	7
2.5 Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder – neu: Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften	8
2.6 Immobilienmakler und -neu- andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind	9
2.7 Profifussballvereine und Fussball-vermittler (ab 10. Juli 2029).....	10
2.8 Schwarmfinanzierungsvermittler (Crowdfunding Intermediaries).....	11
2.9 Hypotheken- und Verbraucher-kreditvermittler	12
2.10 Investitionsmigrationsberater	13
3. Präventionspflichten.....	13
3.1 Funktionen (Art. 11 EU-AML-VO).....	13
3.2 Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen.....	14
3.3 Sorgfaltsmassnahmen.....	15
3.4 Meldepflichten (Art. 69 – 74 EU-AML-VO)	18
3.5 Datenschutz und aUfbewahrung von AUfzeichnungen (Art. 76 – 78 EU-AML-VO).....	19

1. EINLEITUNG

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind Probleme, die nicht vor Grenzen Halt machen!
Sie bedrohen weltweit die Stabilität der Wirtschaft, die Integrität der Finanzmärkte, die
Sicherheit der Bürger (und letztlich auch die Demokratien).

Die Europäische Union hat daher beschlossen, dieser Bedrohung künftig mit EU-weit einheitlichen Maßnahmen zu begegnen, um die europäischen Märkte und die Bevölkerung besser vor diesen Gefahren zu schützen. Das im Mai 2024 verabschiedete EU-Legislativpaket zur Geldwäschebekämpfung besteht aus drei Rechtsakten:

- der sog. EU-Anti-Geldwäscheverordnung (Verordnung (EU) 2024/1624, kurz EU-AML-VO)¹, die für die geldwäscherechtlich Verpflichteten ein EU-weit einheitliches und ab 10. Juli 2027 unmittelbar anwendbares Regelwerk schaffen soll,
- der sog. AMLA-Verordnung (Verordnung (EU) 2024/1620)², mit der die europäische Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA) errichtet wird und
- der sog. 6. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640)³, die bis zum 10. Juli 2027 in nationales Recht umzusetzen ist.

Auf den folgenden Seiten informiert Sie das Regierungspräsidium Darmstadt über die wesentlichen Auswirkungen auf die ihrer Aufsicht bisher unterliegenden Verpflichteten. Weitere Ausführungen befassen sich mit neuen Verpflichtetengruppen, die – je nach noch zu treffender Zuständigkeitsentscheidung – möglicherweise künftig als Verpflichtete unter Länderaufsicht dazu kommen. Der Schwerpunkt dieser Erstinformationen liegt dabei auf den Regelungen der EU-AML-VO und deren unmittelbaren Auswirkungen auf die Verpflichteten.

Die nachstehenden Ausführungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen der EU-AML-VO durch das Gesetz zur Umsetzung zur 6. EU-Anti-Geldwäscherichtlinie ergänzt sowie durch delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission und Leitlinien der AMLA konkretisiert werden.

¹ Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 19. Juni 2024.

² Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. Juni 2024

³ Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 16. Juni 2024.

Die EU-AML-VO regelt insbesondere:

- den Kreis der künftigen Verpflichteten, also der natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Präventionspflichten haben,
- welche Pflichten von den geldwäscherechtlich Verpflichteten in welchen Situationen einzuhalten sind (z.B. Risikomanagement-, Sorgfalts- und Meldepflichten) und
- eine EU-weite Barzahlungsobergrenze (im Handel und bei Dienstleistungen dürfen dann nur noch Beträge bis maximal 10.000 Euro bar gezahlt oder entgegengenommen werden).

Den Text der EU-AML-VO in deutscher Sprache können Sie hier abrufen: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32024R1624>

Die Regelungen der EU-AML-VO sind ab dem 10. Juli 2027 unmittelbar anwendbar und werden insoweit das derzeit geltende Geldwäschegesetz ablösen, dessen Regelungen aufgehoben werden.

Ihre Möglichkeiten zur Mitwirkung:

Derzeit werden seitens AMLA in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Entwürfe für technische Regulierungsstandards (RTS) und technische Durchführungsstandards (ITS) sowie Leitlinien erarbeitet. Die RTS und ITS werden von der Europäischen Kommission mittels delegierter Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV bzw. Durchführungsrechtsakte gemäß Art. 291 AEUV erlassen. Die Leitlinien werden von der AMLA erlassen. RTS, ITS und Leitlinien konkretisieren u. a. die Vorgaben der EU-AML-VO.

Im Rahmen der Ausarbeitung der RTS, ITS und Leitlinien finden auch Konsultationen der Privatwirtschaft statt. Diese richten sich insbesondere auch an nach dem Geldwäschegesetz verpflichtete Unternehmen und sonstige betroffene Marktteilnehmer. Ziel ist es, Rückmeldungen zu den vorgesehenen technischen Standards einzuholen und praktische Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis in die weitere Ausgestaltung einzubeziehen.

Eine Übersicht der bereits abgeschlossenen und anstehenden Konsultationsunterlagen sowie nähere Informationen zu Fristen und Beteiligungsmöglichkeiten finden Sie unter folgendem Link:

https://www.aml.europa.eu/policy/public-consultations_en

Allen Verpflichteten im Nichtfinanzsektor wird empfohlen, sich regelmäßig auf der AMLA-Seite über aktuelle Konsultationen zu informieren und sich bei Bedarf aktiv an der Ausgestaltung der Rechtsakte zu beteiligen.

2. ÄNDERUNGEN DES VERPFLICHTETENKREISES

Beachte: Die folgenden Darstellungen beschränken sich auf diejenige Verpflichteten, die als Gewerbetreibende auch künftig voraussichtlich der Länderaufsicht unterliegen (ohne Glücksspielsektor)

2.1 GÜTERHANDEL

Risikominimierung durch Barzahlungsobergrenze – dadurch nur bestimmte/weniger Güterhändler verpflichtet!

In Artikel 80 regelt die EU-AML-VO, dass Personen, die mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen, Barzahlungen nur in Höhe von maximal 10.000 EUR oder dem entsprechenden Gegenwert in der nationalen oder einer Fremdwährung entgegennehmen oder vornehmen dürfen. Dies gilt auch, wenn Transaktionen in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt werden.

Das Hauptrisiko, zur Geldwäsche missbraucht zu werden, wurde bisher im Güterhandel in Verbindung mit hohen Bargeschäften gesehen. Daher waren die bekannten geldwäscherechtlichen Pflichten – mit Ausnahme der Pflicht, Verdachtsmeldungen abzugeben – an (hohe) Bar-Transaktionen geknüpft. Bei Edelmetallhandel waren Risikomanagement und Kundensorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz bei Bar-Transaktionen ab 2.000 Euro zu beachten, bei sonstigem Güterhandel (z. B. Kfz) bei Bar-Transaktionen ab 10.000 Euro. Durch die EU-weite Einführung einer Barzahlungsobergrenze wird das Kernrisiko im Güterhandel derart reduziert, dass nicht mehr alle, sondern nur noch bestimmte Güterhändler - grundsätzlich unabhängig von (hohen) Bargeschäften – Verpflichtete sind und Präventionspflichten haben werden. Dies sind:

- Edelmetall- und Edelsteinhändler (Artikel 3 Nr. 3 e) EU-AML-VO)
- Händler hochwertiger Güter (nach Artikel 3 Nr. 3 f) in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 Nr. 54 und Anhang IV der EU-AMLVO). Hochwertige Güter in diesem Sinne sind:
 - Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Uhren im Wert von mehr als 10.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Luftfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung,
 - Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mehr als 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Nur unter sehr engen Voraussetzungen (Artikel 3 der EU-AML-RL⁴) könnte ein Mitgliedsstaat darüber hinaus risikoorientiert weitere/bisherige Händler auch künftig verpflichten (so genannte „Nationale Öffnungsklausel“).

2.2 KUNSTHÄNDLER, (KUNST-)LAGERHALTER (SOWEIT DIE LAGERHALTUNG IN FREIZONEN UND ZOLLAGERN ERFOLGT) SOWIE KUNSTVERMITTLER

Handel, Vermittlung und Aufbewahrung von Kulturgütern sowie – neu – die Aufbewahrung von anderen hochwertigen Gütern, lösen bei einem Transaktionswert von mindestens 10.000 EUR Pflichten nach der EU-AML-VO aus.

Artikel 3 Nrn. 3 i) und j) der EU-AMLVO regeln, in welchen Fällen Händler und Aufbewahrer von Kulturgütern Präventionspflichten unterliegen.

Verpflichtete sind – sofern sich der Wert einer Transaktion auf mindestens 10.000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beläuft:

- a) Personen, die mit Kulturgütern handeln oder beim Handel mit Kulturgütern als Vermittler tätig werden (ggf. auch Kunstgalerien und Auktionshäuser)
- b) Personen, die Kulturgüter und andere hochwertige Güter als Lagerhalter in Freizonen und Zollagern aufbewahren, mit den aufbewahrten Gütern handeln oder beim Handel mit diesen als Vermittler tätig werden.

Kulturgüter definieren sich dabei abschließend nach Anhang I der Verordnung (EG) 116/2009 des Rates (s. Art. 2 Abs. 1 Nr. 56 EU-AML-VO). Damit ist die Definition der Kulturgüter vollständig vom bisherigen, dem Steuerrecht entnommenen Begriff der Kunstgegenstände entkoppelt. Eine weitere Änderung findet sich bei der Lagerhaltung, die nunmehr Kulturgüter und hochwertige Güter umfasst (Definition siehe oben unter 2.1.).

Zudem löst nicht nur die Lagerhaltung als solche, sondern auch der Handel und die Vermittlung durch Lagerhalter künftig zweifelsfrei Präventionspflichten aus. Allerdings muss es sich um eine Lagerhaltung in Freizonen oder Zollagern handeln.

⁴ „Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung...“; Link zum deutschsprachigen Text: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401640&qid=1719438317877

Auch nach dem Geldwäschegesetz waren die Pflichten im Kunsthandel bereits an Transaktionen ab 10.000 EUR geknüpft, sowohl bar als auch unbar. Dahingehend gibt es keine Veränderung.

2.3 NICHTFINANZIELLE GEMISCHTE HOLDING-GESELLSCHAFTEN (“INDUSTRIEHOLDINGS”)

„Industrieholdings“ als neue Verpflichtete

Der deutsche Gesetzgeber hat bisher sogenannte „Industrieholdings“, also Gesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- oder Versicherungssektors halten und die keine Tätigkeiten unternehmerisch ausüben, die über die Verwaltung des Beteiligungsbesitzes hinausgehen, nicht als Verpflichtete angesehen. Nach der EU-AML-VO können diese nun jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Verpflichtete sein. Dies betrifft Holdinggesellschaften, die selbst kein Tochterunternehmen eines anderen Unternehmens sind und zu dessen Tochterunternehmen mindestens ein Verpflichteter gemäß Art. 3 Nr. 3 EU-AML-VO gehört (Art. 3 Nr. 3 m i. V. m. Art. 2 Nr. 13). Wenn es sich dabei um Mutterunternehmen nach Art. 2 Nr. 42 EU-AML-VO handelt, werden durch diese Industrieholdings auch gruppenweite Anforderungen zu erfüllen sein (Art. 16f EU-AML-VO).

2.4 VERSICHERUNGSVERMITTLER – KÜNFTIG VERPFLICHTET ALS “FINANZINSTITUT”

Versicherungsvermittler bleiben nur Verpflichtete, wenn sie Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln und sofern sie Prämien oder sonstige Geldbeträge für Kunden entgegennehmen.

Neu: Erweiterung um produktakzessorische und gebundene Vermittler (§ 34d Abs. 6 und Abs. 7 Nr. 1 GewO), sofern auch sie Prämien oder sonstige Geldbeträge für Kunden entgegennehmen.

Nach dem Geldwäschegesetz sind Versicherungsvermittler verpflichtet, wenn sie bestimmte Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Gelddarlehen, Akzeptkredite oder Kapitalisierungsprodukte vermitteln (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG).

Produktakzessorische Vermittler und gebundene Vermittler zählen bisher nicht zu den Verpflichteten, wenn sie keine gewerberechtliche Erlaubnis benötigen.

Auch nach dem künftigen Ordnungsrecht ist Voraussetzung für eine Verpflichteteneigenschaft, dass bestimmte Produkte vermittelt werden. Dabei handelt es sich um Lebensversicherungen und andere

Dienstleistungen mit Anlagezweck (Art. 2 Nr. 6 c) EU-AML-VO). Das Verordnungsrecht enthält keine Ausnahme für produktakzessorische Vermittler mehr, so dass davon auszugehen ist, dass diese künftig zu den Verpflichteten zählen, wenn derartige Produkte als ergänzende Leistung zu einer Hauptware oder

Hauptdienstleistung vermittelt werden – inwieweit dies eine praktische Relevanz hat, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Wenn Versicherungsvermittler Vertriebstätigkeiten unter voller Verantwortung von Versicherungsunternehmen oder (anderen) Vermittlern ausüben und keine Geldbeträge, z. B. Prämien, erheben, die für den Kunden, den Versicherungsnehmer oder den Begünstigten der Versicherungspolice bestimmt sind, gelten sie nicht als Verpflichtete im Sinne der EU-AML-VO: die vollständige Anwendung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist in diesem Fall von den Versicherungsunternehmen oder Vermittlern sichergestellt, unter deren Verantwortung die Vermittler die Dienstleistung erbringen (vgl. Erwägungsgrund 9 zur EU-AML-VO).

2.5 DIENSTLEISTER FÜR GESELLSCHAFTEN UND TREUHANDVERMÖGEN ODER TREUHÄNDER – NEU: DIENSTLEISTER FÜR TRUSTS ODER GESELLSCHAFTEN

Derartige Dienstleister bleiben Verpflichtete – es sind keine inhaltlichen Änderungen zu dem bisher pflichtauslösenden Tätigkeitskatalog erkennbar.

Nach dem Geldwäschegesetz sind Versicherungsvermittler verpflichtet, wenn sie bestimmte Lebensversicherungen, Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, Gelddarlehen, Akzeptkredite oder Kapitalisierungsprodukte vermitteln (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG).

Produktakzessorische Vermittler und gebundene Vermittler zählen bisher nicht zu den Verpflichteten, wenn sie keine gewerberechtliche Erlaubnis benötigen.

Auch nach dem künftigen Verordnungsrecht ist Voraussetzung für eine Verpflichteteneigenschaft, dass bestimmte Produkte vermittelt werden. Dabei handelt es sich um Lebensversicherungen und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck (Art. 2 Nr. 6 c) EU-AML-VO). Das Verordnungsrecht enthält keine Ausnahme für produktakzessorische Vermittler mehr, so dass davon auszugehen ist, dass diese künftig zu den Verpflichteten zählen, wenn derartige Produkte als ergänzende Leistung zu einer Hauptware oder Hauptdienstleistung vermittelt werden – inwieweit dies eine praktische Relevanz hat, kann hier nicht abschließend beurteilt werden.

Wenn Versicherungsvermittler Vertriebstätigkeiten unter voller Verantwortung von Versicherungsunternehmen oder (anderen) Vermittlern ausüben und keine Geldbeträge, z. B. Prämien, erheben, die für den Kunden, den Versicherungsnehmer oder den Begünstigten der Versicherungspolice bestimmt sind, gelten sie nicht als Verpflichtete im Sinne der EU-AML-VO: die vollständige Anwendung der

Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist in diesem Fall von den Versicherungsunternehmen oder Vermittlern sichergestellt, unter deren Verantwortung die Vermittler die Dienstleistung erbringen (vgl. Erwägungsgrund 9 zur EU-AML-VO).

2.6 IMMOBILIENMAKLER UND -NEU- ANDERE FACHKRÄFTE IM IMMOBILIENBEREICH, SOWEIT SIE ALS VERMITTLER BEI IMMOBILIENTRANSAKTIONEN TÄTIG SIND

Immobilienmakler bleiben im Wesentlichen unter vergleichbaren Voraussetzungen wie bisher Verpflichtete.

Neu: Andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind; dies kann insbesondere Bauträger/Immobilienentwickler betreffen.

Wie bisher bereits bei den Immobilienmaklern, greifen die Präventionspflichten in der erfassten Branche in jedem Fall bei der Verkaufsvermittlung und bei der Vermietungsvermittlung, wenn sich die monatliche Miete – unabhängig vom Zahlungsmittel – auf mindestens 10.000 EUR oder den Gegenwert in Landeswährung beläuft (Art. 3 Nr. 3 d) EU AML-VO).⁵

Eine Erleichterung gegenüber der bisher umfänglichen Verpflichtetenstellung für alle Immobilienmakler nach dem Geldwäschegesetz besteht darin, dass bei Vermietungsvermittlungen unterhalb von 10.000 EUR monatlicher Miete künftig aufgrund der fehlenden Verpflichtetenstellung für diese Tätigkeit keinerlei Präventionspflichten mehr bestehen, insbesondere auch keine Verdachtsmeldepflicht.

Ausdrücklich verpflichtet werden zusätzlich aber „andere Fachkräfte im Immobilienbereich, soweit sie als Vermittler bei Immobilientransaktionen tätig sind“. Die Pflichten greifen für alle Immobilienvermittler, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ihrer Haupttätigkeit oder ihrem Beruf, wenn und soweit sie beim Kauf, Verkauf und der Vermietung (ab 10.000 EUR) von Immobilien vermitteln. Somit können unter Umständen auch Immobilienentwickler/Bauträger und ggf. weitere vermittelnde Fachkräfte unter den oben genannten Voraussetzungen unter die Pflichten der EU-AML-VO fallen.

⁵ Inwieweit auch bei Verpachtungsvermittlung Pflichten greifen, ist derzeit unklar: Lediglich aus Erwägungsgrund 56 ergibt sich an einer Stelle ein Hinweis, aus dem evtl. auch für Verpachtungsvermittlung Pflichten hergeleitet werden können.

2.7 PROFIFUSSBALLVEREINE UND FUSSBALL-VERMITTLER (AB 10. JULI 2029)

Neue Verpflichtetengruppe:
Hohe Geldwäscherisiken rechtfertigen Präventionspflichten.

Nach Einschätzung der EU sind Profifußballvereine und Profifußballvermittler Risiken der Geldwäsche und damit zusammenhängender Vorfällen ausgesetzt. Weltweite Popularität des Sports, damit verbundene beträchtliche Summen, Geldströme und finanzielle Interessen, Häufigkeit von grenzüberschreitenden Transaktionen und manchmal undurchsichtige Eigentumsstrukturen setzen den Fußball – insbesondere, aber nicht nur Spitzenvereine der höchsten Liga - einem möglichen Missbrauch durch Straftäter zur Legitimierung illegaler Gelder aus.

Die Präventionspflichten für Profifußballvereine greifen nur in Bezug auf folgende Transaktionen (vgl. Art. 3 Nr. 3 o) EU-AML-VO):

- a. Transaktionen mit einem Anleger oder Sponsor
- b. Transaktionen mit Fußballvermittlern oder anderen Vermittlern
- c. Transaktionen für den Zweck des Transfers eines Fußballspielers.

„Profifußballverein“ ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 52 der EU-AML-VO jede juristische Person, die ein Fußballverein oder Eigentümer oder Verwalter eines Fußballvereins ist, dem eine Lizenz erteilt wurde, der an der nationalen Fußballliga oder den nationalen Fußballligen eines Mitgliedstaats in der Union teilnimmt und dessen Spieler und Personal vertraglich eingestellt und im Gegenzug für ihre Dienstleistungen vergütet werden.

Art. 5 Abs. 1 der EU-AML-VO eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Profifußballvereine vorzusehen. Dabei können folgende Profifußballvereine ganz oder teilweise von den Anforderungen der Verordnung ausgenommen werden:

- a. Profifußballvereine der höchsten Liga der nationalen Fußballliga, die in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren jeweils einen jährlichen Gesamtumsatz von weniger als 5 000 000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung erzielt haben und
- b. Profifußballvereine, die in einer Liga unter der höchsten nationalen Fußballliga spielen.

Die (teilweise) Ausnahme der entsprechenden Vereine erfordert die Feststellung, dass von der Art und dem Umfang der Tätigkeiten dieser Profifußballvereine nachgewiesenermaßen ein geringes Risiko ausgeht. Hierzu haben die Mitgliedstaaten nach Art. 5 Abs. 2 der EU-AML-VO eine Risikobewertung durchzuführen.

Werden entsprechende Ausnahmen in den Mitgliedstaaten gewährt, haben diese zudem risikoabhängige Überwachungsmaßnahmen festzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Ausnahmen nicht missbraucht werden (vgl. Art. 5 Abs. 3 der EU-AML-VO).

„Fußballvermittler“ ist nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 53 der EU-AML-VO eine natürliche oder juristische Person, die gegen eine Gebühr Vermittlungsdienste erbringt und Fußballspieler oder Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für einen Fußballspieler vertritt oder Profifußballvereine bei Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Vertrags für den Transfer eines Fußballspielers vertritt.

Im Gegensatz zu den Profifußballvereinen (s. o.) sieht die Verordnung hier keinen Spielraum für risikoorientierte nationale Abweichungen vor, so dass davon auszugehen ist, dass alle Fußballvermittler (liga-unabhängig) nach der EU-AML-VO Präventionspflichten unterliegen werden.

2.8 SCHWARMFINANZIERUNGSVERMITTLER (CROWDFUNDING INTERMEDIARIES)

Neue Verpflichtetengruppe:

Anbieter von Crowdfunding-Plattformen bieten neue Kanäle zum Austausch von Geldern. Dadurch sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass diese Möglichkeiten auch zur Geldwäsche missbraucht werden. Daher sind sie nach Artikel 3 Abs. 3 h) EU-AML-VO künftig zur Prävention verpflichtet.

Schwarmfinanzierungsvermittler sind nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 16 der EU-AML-VO Unternehmen, die keine Schwarmfinanzierungsdienstleister⁶ und damit bisher nicht reguliert sind und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, über ein internetgestütztes Informationssystem, das für die Öffentlichkeit oder nur für eine begrenzte Zahl von Geldgebern zugänglich ist,

die Zusammenführung von

- a. Projektträgern, die eine Finanzierung von Projekten mit vordefinierten Zielen anstreben und
- b. Geldgebern, die zur Finanzierung von Projekten beitragen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

⁶ Zur Definition von Schwarmfinanzierungsdienstleistern verweist Artikel 2 Abs. 1 Nr. 15 der EU-AML-VO auf Art. 2 Abs. 1 e) der Schwarmfinanzierungsverordnung (Verordnung (EU) 2020/1503). Derartige Dienstleister unterliegen der Zulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), so dass an dieser Stelle keine weitere Befassung mit dieser Verpflichtetengruppe erfolgt.

Crowdfunding-Vermittler, die eine digitale Plattform betreiben, um Geldgeber mit Projektträgern, wie etwa Verbänden oder Einzelpersonen, die eine Finanzierung suchen, zusammenzubringen oder ein solches Zusammenbringen zu erleichtern, sind Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken ausgesetzt. Um diese Risiken zu mindern, gelten die künftigen Präventionspflichten EU-weit für ein breites Spektrum von Projekten, darunter unter anderem Bildungs- oder Kulturprojekte und die Sammlung von Geldbeträgen zur Unterstützung allgemeinerer Zwecke, beispielsweise im humanitären Bereich, oder zur Veranstaltung oder Feier eines familiären oder sozialen Ereignisses.

Durch die zusätzliche Verpflichtung von derartigen Plattformbetreibern im Rahmen der EU-AML-VO sollen die Prävention in der Branche EU-weit harmonisiert und bestehende Lücken geschlossen werden.

2.9 HYPOTHEKEN- UND VERBRAUCHER-KREDITVERMITTLER

Neue Verpflichtetengruppe:
Baudarlehen- und Verbraucherkreditvermittler, die nicht im Auftrag eines Kredit- oder Finanzinstituts handeln, unterliegen künftig eigenständig den Präventionspflichten der EU-AML-VO.

Meist werden Hypotheken (Baudarlehen) und Verbraucherkredite (z. B. Darlehen an Privatpersonen für private Anschaffungen) von Kredit- oder Finanzinstituten gewährt. Daneben gibt es aber auch Verbraucher- und Hypothekenkreditvermittler, die nicht als Kredit- oder Finanzinstitut gelten und die bisher in Deutschland keinen Präventionspflichten unterliegen.

Je nach Geschäftsmodell können solche Verbraucher- und Hypothekenkreditvermittler erheblichen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sein. Damit Unternehmen mit ähnlichen Tätigkeiten, die derartigen Risiken ausgesetzt sind, unabhängig davon, ob sie als Kreditinstitute oder Finanzinstitute gelten, unter die Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen, wurden sie nach Artikel 3 Nr. 3 k) EU-AML-VO in den Kreis der Verpflichteten aufgenommen.

Diese Verpflichtetenstellung gilt nicht, wenn der Kreditvermittler im Auftrag eines Kredit- oder Finanzinstituts handelt, das den Kredit gewährt und bearbeitet. In diesen Fällen gilt nicht der Vermittler, sondern nur das Kredit- oder Finanzinstitut als Verpflichteter.

2.10 INVESTITIONSMIGRATIONSBERATER

Neue Verpflichtetengruppe:

Es handelt sich dabei um privatwirtschaftliche Unternehmen, Einrichtungen oder Personen, die Drittstaatsangehörige dabei unterstützen, gegen Investitionen Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedsstaat zu erlangen.

Investitionsmigrationsberater sind nach Art. 3 Nr. 3 I) EU-AML-VO Verpflichtete. Es handelt sich dabei um Berater, die Drittstaatsangehörige vertreten oder Vermittlungsdienste für Drittstaatsangehörige anbieten dürfen, welche gegen eine Investition jeglicher Art, insbesondere auch gegen Vermögenstransfers, gegen den Erwerb oder die Anmietung von Immobilien, gegen Anlagen in Staatsanleihen, gegen Investitionen in Gesellschaften, gegen eine Schenkung oder eine gemeinnützige Stiftung und gegen Beiträge zum Staatshaushalt Aufenthaltsrechte in einem Mitgliedsstaat erwerben wollen.

3. PRÄVENTIONSPFLICHTEN

3.1 FUNKTIONEN (ART. 11 EU-AML-VO)

Compliance-Manager und Geldwäschebeauftragter als Verantwortliche für risikoangemessene und verhältnismäßige interne Strategien, Verfahren und Kontrollen zur Umsetzung der Präventionspflichten

Vergleichbar zum bisherigen Risikomanagement sieht das Verordnungsrecht angemessene Interne Strategien, Verfahren und Kontrollen für die Verpflichteten vor.

Die Verantwortung für die Umsetzung liegt auf der Leitungsebene, die einen Compliance-Manager bereitstellen muss (vergleichbar bisher: „Verantwortliche Person für das Risikomanagement“). Der Compliance-Manager stellt sicher, dass die unternehmensinternen Maßnahmen mit der Risikolage des Verpflichteten in Einklang stehen und umgesetzt werden. Er ist u. a. auch dafür verantwortlich, dass für die Einhaltung der Präventionspflichten ausreichende personelle und materielle Ressourcen bereitgestellt werden und er nimmt Hinweise auf Schwachstellen entgegen.

Daneben gibt es auch weiterhin den *Geldwäschebeauftragten*. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Erstellung einer unternehmensweiten *Risikobewertung* (bisher: „Risikoanalyse“), die tägliche Umsetzung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, auch in Bezug auf die Sanktionsumsetzung, die Abgabe von Verdachtsmeldungen und er ist Kontaktstelle für die zuständigen

Behörden. Für kleinere Verpflichtete kann eine Pflichtentbindung erfolgen, wenn die Risiken der betreffenden Branche generell gut verstanden werden (Erwägungsgrund 32 zur EU-AML-VO).

Grundsätzlich müssen künftig alle Verpflichteten einen Geldwäschebeauftragten haben. Je nach Größe des Verpflichteten kann die Funktion des Compliance-Managers und des Geldwäschebeauftragten von derselben Person wahrgenommen werden. Bei so genannten „Ein-Mann-Betrieben“ ist der Inhaber für die Umsetzung der Pflichten verantwortlich.

3.2 INTERNE STRATEGIEN, VERFAHREN UND KONTROLLEN

Nicht alles ist neu, aber Vieles ist ein bisschen anders...

Die von Verpflichteten einzurichtenden internen Strategien, Verfahren und Kontrollen umfassen das gesamte Pflichtenspektrum der EU-AML-VO. Insbesondere:

- Risikobewertung und -management,
- Sorgfaltsprüfungen gegenüber Kunden,
- Verdachtsmeldungen
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen, Datenschutz
- Überwachung und Steuerung von Verfahren mit Abhilfemanagement bei Mängeln,
- Überprüfung von Mitarbeitern bei Einstellung und speziellen Aufgabenzuweisungen,
- Interne Bekanntgabe der Strategien
- Verfahren und Kontrollen auch bei Vertretern, Vertriebspartnern und Dienstleistern,
- Schulung der Mitarbeiter und ggf. der Vertreter und Vertriebspartner
- interne Kontrollen

Neu hinzu tritt die Vorgabe eines unabhängigen Auditverfahrens, das die Funktionsfähigkeit des eigenen Risikomanagements regelmäßig testen soll.

Art. 10 EU-AML-VO befasst sich mit der unternehmensweiten Risikobewertung – die AMLA wird hierzu Leitlinien und Mindestanforderungen herausgeben sowie Angaben zu den zusätzlichen Informationsquellen machen, die bei der Durchführung der unternehmensweiten Risikobewertung zu berücksichtigen sind.

Die Unterrichtung von Mitarbeitern wird u. U. auch auf Vertriebspartner ausgeweitet (Art. 12 EU-AML-VO), die Integrität der Mitarbeiter ist in Art. 13 EU-AML-VO geregelt. In Art. 14 EU-AML-VO wird klargestellt, dass für die Meldung von Verstößen und den Schutz meldender Personen die Hinweisgeber-Richtlinie⁷ gilt. Bestimmungen für Gruppen finden sich in Art. 16 und 17 der EU-AML-VO.

⁷ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates, diese wurde im Hinweisgeberschutzgesetz in nationales Recht umgesetzt. Relevant insbesondere: §§ 8-10, 13-18 HinSchG.

3.3 SORGFALTSMASSNAHMEN

Hinweis für Händler hochwertiger Güter: Auch durch das Barzahlungsverbot gelten teils neue Auslösetatbestände für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten!

Die bereits nach dem GwG bekannten Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber Kunden werden mit den künftigen Bestimmungen im Grundsatz ebenfalls weiter ausgebaut und vertieft.

a) Auslösemomente der Sorgfaltspflichten für die durch Verordnungsrecht festgelegten künftigen Verpflichteten sind (Art. 19 EU-AML-VO)

- Begründung einer Geschäftsbeziehung (bei allen Verpflichtetengruppen)
- Gelegentliche unbare Transaktion⁸ im Wert von 10.000 EUR oder mehr außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung (unabhängig davon ob es sich um einen Vorgang oder eine verbundene Transaktion handelt)
- Gelegentliche bare Transaktion im Wert von 3.000 EUR oder mehr (unabhängig davon ob es sich um einen Vorgang oder eine verbundene Transaktion handelt) außerhalb einer bestehenden Geschäftsbeziehung. In diesem Fall ist zumindest die Identität des Kunden festzustellen und zu überprüfen (Art. 19 Abs. 4 UAbs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 a EU-AML-VO).
- Gründung einer juristischen Person / Übertragung des Eigentums an einer juristischen Person
- Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung
- Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit bereits erhaltener Kundenidentifikationsdaten
- Zweifel an der Personenidentität von Kunde/auftretender Person und tatsächlich agierender Person

Als Kunden sind

- bei Händlern mit hochwertigen Gütern sowohl direkte Kunden wie auch Warenlieferanten zu verstehen
- bei Immobilienmaklern beide Parteien der Transaktion
- bei Schwarmfinanzierungsvermittlern die natürliche oder juristische Person, die Finanzmittel über die Plattform sowohl sucht als auch bereitstellt.

Unter anderem zu Anforderungen an die Durchführung der Sorgfaltspflichten, niedrigeren Schwellenwerten für Transaktionen mit erhöhtem Risiko oder auch zu Kriterien für die Ermittlung von verbundenen sowie gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sind konkretisierende technische Regulierungsstandards⁹ vorgesehen. Darüber hinaus wird die AMLA-Leitlinien unter anderem für

⁸ Definition s. Art. 2 Nr. 19 EU-AML-VO. Lt. dem hierzu vorliegenden Entwurf des Technischen Regulierungsstandards (RTS) der AMLA ist unter einer gelegentlichen Transaktion eine Transaktion zu verstehen, die nicht im Rahmen einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wird.

⁹ Die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards werden von AMLA erarbeitet und der Europäischen Kommission zur Annahme vorgelegt, die letztere mittels delegierter Rechtsakte gemäß Art. 290 AEUV erlässt. Delegierte Rechtsakte haben allgemeine Geltung und sind unmittelbar anwendbar.

Risikovariablen und Risikofaktoren ausgeben, die von den Verpflichteten bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen oder bei Durchführung gelegentlicher Transaktionen zu berücksichtigen sind.

b) Regelhafte Sorgfaltsmaßnahmen sind (Art. 20 EU-AML-VO):

- Identitätsfeststellung und -überprüfung des Kunden
- Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers (ehem.: wirtschaftlicher Berechtigter) und Maßnahmen zur Identitätsüberprüfung
- Beschaffung und Bewertung von Informationen zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung/ gelegentlichen Transaktion
- NEU! Sanktionsüberprüfung aller beteiligten natürlichen/juristischen Personen
- NEU! Einholen und Bewerten von Informationen zur Geschäfts-/Berufstätigkeit des Kunden
- Überwachung der Geschäftsbeziehung
- PEP-Prüfung bei Kunde, wirtschaftlichem Eigentümer und ggf. der Person, in deren Namen oder zu deren Nutzen das Geschäft getätigt wird
- Identitätsfeststellung und -prüfung sowie Berechtigungsprüfung auftretender Personen

Der Umfang der jeweiligen Maßnahmen ist mit der unternehmenseigenen Risikobewertung individuell abzugleichen (bekanntes Schema: Ein erhöhtes Risiko löst verstärkte Sorgfaltsmaßnahmen (Kapitel III, Abschnitt 4 EU-AML-VO) und ein geringeres Risiko vereinfachte Sorgfaltsmaßnahmen (Kapitel III, Abschnitt 3 AML-VO) aus. Beispiele für risikoverringende oder risikoe erhöhende Faktoren sind vergleichbar zum GWG in Anhängen II und III der EU-AML-VO fixiert)

Die vereinfachten und verstärkten Sorgfaltsmaßnahmen spiegeln zahlreiche bekannte Maßnahmen wider und differenzieren diese weiter aus.

c) Feststellung der Identität der Kunden, der „auftretenden Person“ und der wirtschaftlichen Eigentümer

Welche Informationen sind einzuholen (Art. 22 EU-AML-VO)?

Zu ermitteln sind zumindest (außer in Fällen in denen das Risiko geringer ist) folgende Angaben im Hinblick auf

- Kunden,
- jegliche Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln (bisher: „auftretende Person“) und
- der natürlichen Personen, in deren Namen oder zu deren Nutzen eine Transaktion oder Tätigkeit durchgeführt wird (vergleichbar mit den bisherigen wirtschaftlichen Berechtigten bei natürlichen Personen als Vertragspartner).

aa) bei natürlichen Personen

- alle Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum,
- (alle) Staatsangehörigkeiten, ggf. Status (z. B. staatenlos, Flüchtling...), ggf. nationale Identifikationsnummer
- gewöhnlicher Aufenthaltsort – ersatzweise ggf. die Postanschrift, unter der die Person erreichbar ist, falls verfügbar die Steueridentifikationsnummer,

Zur Identitätsermittlung sind alle möglichen Ermittlungswege auszuschöpfen. Die Identitätsprüfung ist in Artikel 22 Abs. 6 a) EU-AML-VO geregelt und verlangt bei anwesenden natürlichen Personen – wie bekannt – zumindest einen Personalausweis, Pass oder ein gleichwertiges Ausweisdokument.

bb) bei juristischen Personen sind zu erheben

- Rechtsform und Name der juristischen Person
- Sitz mit Anschrift und – falls abweichend Ort, an dem sich der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet, Land der Gründung
- Namen der gesetzlichen Vertreter, falls verfügbar Registernummer, Steueridentifikationsnummer und Rechtsträgerkennung
- Namen der Personen, die nominelle Anteilseigner oder nominelle Direktoren sind mit Status

cc) bei anderen Organisationen, die nach nationalem Recht rechtsfähig sind (z. B. eGmbH, OHG oder KG)

- Name, Anschrift des eingetragenen Sitzes oder gleichwertige Angaben
- Namen der zur Vertretung Bevollmächtigten sowie ggf. Rechtsform, Steueridentifikationsnummer, Registernummer, Rechtsträgerkennung und Satzung oder Ähnliches

Für Trustees u. ä. gibt es Sonderregelungen (Art. 22 Abs. 1 c) EU-AML-VO).

dd) Wirtschaftliche Eigentümer

Der wirtschaftliche Eigentümer ersetzt künftig den wirtschaftlich Berechtigten.
Es handelt sich dabei um *“jede natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, ein Express Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung letztlich steht“*.
(Art. 2 Abs. 1 Nr. 28 EU-AML-VO).

Bei wirtschaftlichen Eigentümern (Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 62 Abs. 1 UAbs. 2 EU-AML-VO) sind zu erheben:

- alle Vor- und Nachnamen,
- Geburtsort und vollständiges Geburtsdatum,
- Wohnanschrift, Land des Wohnsitzes und Staatsangehörigkeit(en)
- Nummer eines Ausweisdokuments wie Pass oder Personalausweis und – sofern vorhanden – die eindeutige persönliche Identifikationsnummer, die der Person vom Land ihres gewöhnlichen Aufenthalts zugewiesen wurde, sowie
- eine allgemeine Beschreibung der Quellen dieser Nummern.

Neben der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers sind weitere Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum zu erheben, die von juristischen Personen dem Verpflichteten vorzulegen sind.

Hinweis: Die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers weicht von der bisherigen Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten ab (siehe Artikel 51 bis 61 EU-AML-VO)!

Sind keine wirtschaftlichen Eigentümer ermittelbar oder bestehen Zweifel, ob es sich bei den ermittelten Personen um die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, ist dies zu dokumentieren. Anstelle dessen sind die Identitäten der Personen der Führungsebene zu ermitteln und zu überprüfen, vergleichbar dem bisherigen fiktiven wirtschaftlich Berechtigten (Art. 22 Abs. 2 UAbs. 2 EU-AML-VO).

Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers ist nach EU-Recht vergleichbar mit der Überprüfung der Identität einer natürlichen Person als Kunden (Art. 22 Abs. 7 EU-AML-VO). Zusätzlich ist stets eine Abfrage beim Transparenzregister durch den Verpflichteten zu allen Angaben im Hinblick auf das wirtschaftliche Eigentum erforderlich (Art. 62 Abs. 1, UAbs. 1 EU-AML-VO).

In zeitlicher Hinsicht haben die Sorgfaltsmaßnahmen grundsätzlich vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Ausführung einer gelegentlichen Transaktion zu erfolgen (Art. 23 EU-AML-VO).

3.4 MELDEPFLICHTEN (ART. 69 – 74 EU-AML-VO)

Keine grundlegenden Veränderungen ersichtlich, aber:
Schwellenwertbasierte Meldepflichten für bestimmte Händler hochwertiger Güter
(Art. 74 EU-AML-VO)!
Keine Auslagerung der Meldungsabgabe außerhalb von Gruppen mehr zulässig
(Art. 18 Abs. 3 e) EU-AML-VO)

Die Pflicht, Verdachtsfälle auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung an die national zuständige FIU zu melden, ist und bleibt eine der Kernpflichten für Verpflichtete. Zuständig für die Abgabe der Meldungen ist der gem. Artikel 11 Abs. 2 EU-AML-VO benannte Geldwäschebeauftragte.

Ebenfalls bekannt: Wurde ein Verdachtsfall gemeldet, darf eine Transaktion zunächst nicht durchgeführt werden, zudem besteht auch nach EU-Recht ein Verbot der Informationsweitergabe über den Verdachtsfall, insbesondere an den betroffenen Kunden. Ausnahmen bestehen z. B. gegenüber Behörden oder innerhalb derselben Gruppe.

Auch Verdachtsmomente, die sich daraus ergeben, dass Sorgfaltsmaßnahmen gegenüber dem Kunden nicht durchführbar sind, führen immer zur Verdachtsmeldepflicht. Die Europäische Geldwäscheaufsichtsbehörde AMLA hat den Auftrag, Leitlinien mit Indikatoren für verdächtige Tätigkeiten und Verhaltensweisen auszuarbeiten und diese regelmäßig zu aktualisieren.

Eine wichtige Neuerung hält Artikel 74 EU-AML-VO bereit:

Personen, die mit hochwertigen Gütern handeln, *müssen* Transaktionen im Zusammenhang mit dem Verkauf der folgenden hochwertigen Güter der zentralen Meldestelle (FIU) melden, wenn diese an Privatpersonen verkauft werden (also unabhängig von einem „Verdacht“).

- Kraftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 250.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
- Wasserfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung
- Luftfahrzeuge zu einem Preis von mindestens 7.500.000 EUR oder dem Gegenwert in Landeswährung.

Wichtiger Hinweis:

Im Gegensatz zum Geldwäschegesetz ist es nach der EU-AML-VO nicht mehr zulässig, die Meldung verdächtiger Tätigkeiten an einen Dritten auszulagern. Dies gilt auch für schwellenwertbasierte Meldungen.

Ausnahme: Innerhalb derselben Gruppe darf die Abgabe von Verdachtsmeldungen an einen anderen Verpflichteten ausgelagert werden, wenn er im selben Mitgliedsstaat niedergelassen ist.

3.5 DATENSCHUTZ UND AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN (ART. 76 – 78 EU-AML-VO)

a. Datenschutz (Art. 76 EU-AML-VO)

Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten hierfür notwendig ist, ist sie für die in der EU-AMLVO festgelegten Zwecke und für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, die laufende Überwachung, die Analyse und Meldung verdächtiger Transaktionen, die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder einer Politisch exponierten Person, sowie den Informationsaustausch (nach Art. 75) zulässig. Bedingung des Informationsaustausches über personenbezogene Daten im Rahmen einer Partnerschaft nach Art. 75 EU-AML-VO ist u. a. die Durchführung einer Datenschutzfolgeabschätzung. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der EU-AML-VO gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO¹⁰). Für besondere Datenkategorien bildet Art. 76 EU-AML-VO die Rechtsgrundlage und nennt die Voraussetzungen für deren Verarbeitung, z. B. für strafrechtsrelevante Daten. Auf die Richtigkeit und Aktualität der Daten sollte besonders geachtet werden. Siehe hierzu: Erwägungsgründe 150 f zur EU-AML-VO.

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/679

b. Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Art. 77)

Die Regelungen sind im Wesentlichen vergleichbar mit den bekannten Bestimmungen aus dem Geldwäschegesetz.

Neu:

Die aufbewahrten Unterlagen, Informationen und Aufzeichnungen dürfen nicht unkenntlich gemacht werden (= keine Schwärzungen!).

Änderung des maßgeblichen Fristbeginns für die Berechnung der Aufbewahrungsfrist!

Von den Verpflichteten sind aufzubewahren:

- Kopien der Unterlagen und Informationen, die sie bei Erfüllung von Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eingeholt haben – dies gilt auch für Informationen, die mit Hilfe elektronischer Identifikationsmittel erlangt wurden. In den internen Verfahren kann festgelegt werden, dass anstelle eines Originals oder von Kopien nur die Fundstellen dieser Informationen festgehalten werden. Dies setzt voraus, dass die Informationen nicht modifiziert oder geändert werden und den zuständigen Behörden umgehend geliefert werden können.
- Aufzeichnungen über die durchgeführte Bewertung hinsichtlich verdächtiger Sachverhalte einschließlich des Ergebnisses der Bewertung.
- Die zur Ermittlung von Transaktionen erforderlichen Transaktionsbelege und -aufzeichnungen im Original oder als Kopie, wie sie nach nationalem Recht in Gerichtsverfahren verwendet werden können.
- Im Fall der Beteiligung an Partnerschaften für den Informationsaustausch (Artikel 75 EU-AML-VO) Kopien der im Rahmen dieser Partnerschaften erlangten oder ausgetauschten Informationen und Unterlagen

Hinweis:

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre ab dem Ende der Geschäftsbeziehung oder ab dem Tag der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion (nicht mehr – wie lt. § 8 Abs. 4 GwG) – ab dem Ende des Geschäftsjahres, in dem diese Ereignisse waren!). Auch im Fall der Verweigerung der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder der Ausführung einer gelegentlichen Transaktion sind die Informationen künftig entsprechend aufzubewahren. Danach sind die Daten zu löschen. Die Aufsichtsbehörde kann in bestimmten Fällen eine längere Aufbewahrung verlangen (maximal weitere fünf Jahre). Bestehende sonstige Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

Herausgeber:

Regierungspräsidium Darmstadt: <https://rp-darmstadt.hessen.de/>

E-Mail: geldwaeschepraevention@rpda.hessen.de